

Antrag

Niedersächsisches Finanzministerium
- 23 / 27009-02-217 -

Hannover, den 26.04.2017

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages

Hannover

Veräußerung der Landesliegenschaft „ehemaliges Klinikgelände“ auf Norderney

Anlage: Kartenauszug Stadt Norderney

Sehr geehrter Herr Präsident,

unter Bezugnahme auf Art. 63 der Niedersächsischen Verfassung in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2, 64 Abs. 2 LHO bitte ich, die Einwilligung des Landtages zur Veräußerung der o. g. Liegenschaft einzuholen.

Sachverhalt und Begründung:

Die unbebaute Liegenschaft auf Norderney (9 142 m²) wird für Zwecke des Landes nicht benötigt und unterliegt damit dem Verwertungsgebot des § 64 Abs. 2 LHO.

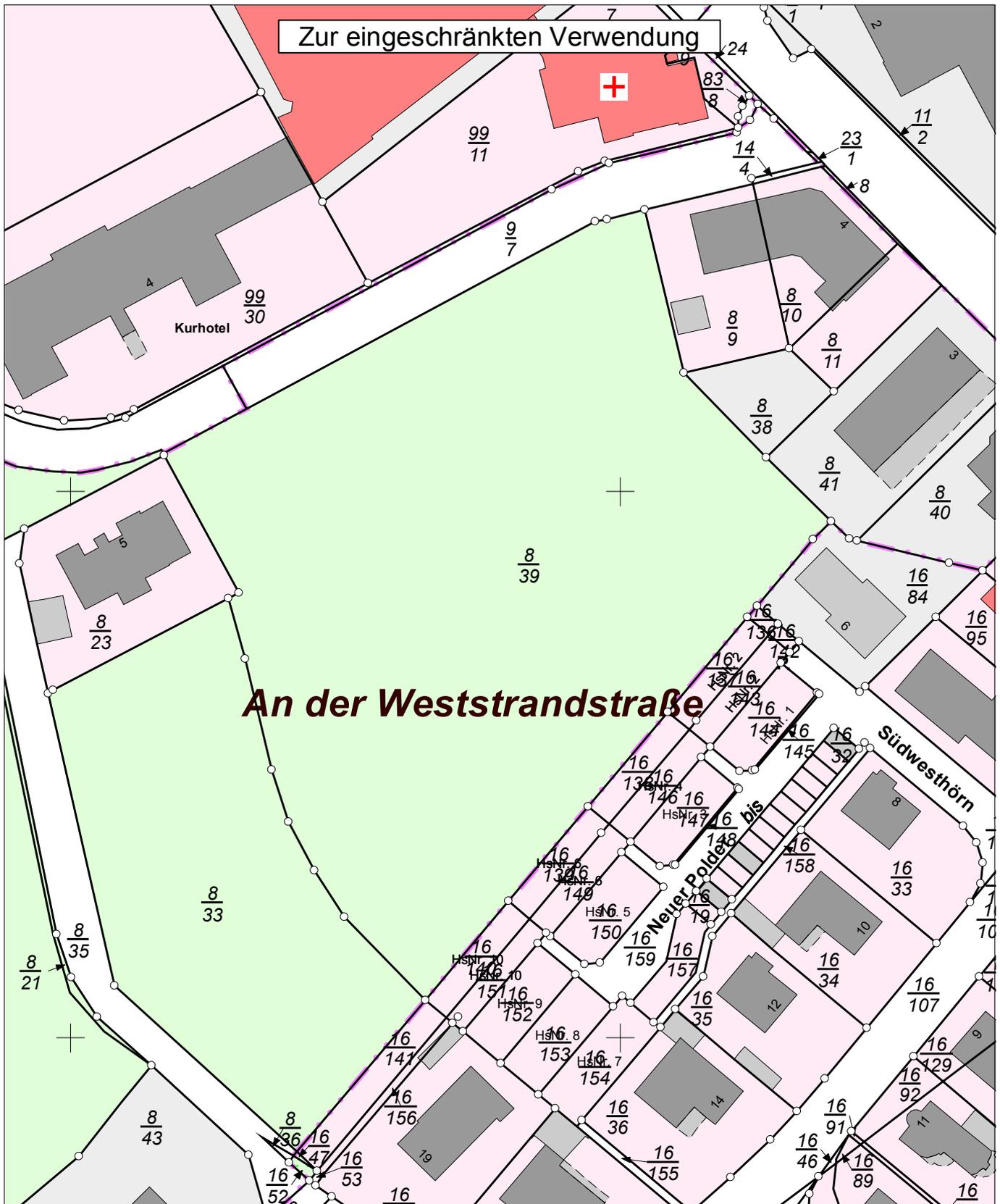
Das Grundstück ist eines der Grundstücke, die im Rahmen der Kommunalisierung des Staatsbades Norderney (Drs. 14/3941) als nicht betriebsnotwendig eingestuft wurden und somit beim Land verblieben sind. Der Bebauungsplan weist die Fläche als Sondergebiet gem. § 11 NBauO aus, auf der nur Anlagen zulässig sind, die dem unmittelbaren Kurbetrieb dienen.

Nach § 11 des Kommunalisierungsvertrages sind die nicht für den Küstenschutz erforderlichen und als nicht betriebsnotwendig eingestuften Flächen in Abstimmung mit dem Land Niedersachsen möglichst wertvoll zu beplanen. Durch Ratsbeschluss der Stadt Norderney wurde diese Verpflichtung noch einmal ausdrücklich bestätigt. Eine konkrete Beplanung der Fläche wurde bisher nicht umgesetzt. Die Stadt Norderney hat aber nun ihr Interesse bekundet, das Grundstück zu erwerben und nicht zu bebauen.

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen/Landesliegenschaftsfonds hat eine Wertermittlung durchgeführt, die alle örtlichen Besonderheiten berücksichtigt. Das Verhandlungsergebnis mit der Stadt Norderney kommt im Ergebnis zu einem Kaufpreis von 4,2 Mio. Euro. Dieser Kaufpreis stellt den Marktwert dar und entspricht dem vollen Wert gemäß § 63 Abs. 4 LHO. Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände besteht in absehbarer Zeit keine Aussicht auf eine wirtschaftlichere Nutzung insbesondere durch neu zu beschließendes Bauplanungsrecht.

Zur Absicherung des Landesinteresses werden im Kaufvertrag eine Mehrerlösklausel mit Rückkauflassungsvormerkung und üblicher Laufzeit von 15 Jahren sowie ein Vorkaufsrecht im Grundbuch aufgenommen.

(Ausgegeben am 28.04.2017)



Verantwortlich für den Inhalt:
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Norden - Stand: 28.01.2017
Gartenstraße 4
26506 Norden

Bereitgestellt durch:
Oberfinanzdirektion Niedersachsen
- Bau und Liegenschaften -
Waterloostraße 4
30169 Hannover

Zeichen:

Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe sind gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003) nur mit Erlaubnis der für den Inhalt verantwortlichen Behörde zulässig.